

Richtlinie des Rektorats für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 1 UG 2002

§ 1 Art des Berufungsverfahrens

- (1) Bei der Besetzung von Professuren für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren findet ein abgekürztes Berufungsverfahren statt, auf das § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 UG 2002 nicht anzuwenden sind (§ 99 Abs. 1 UG 2002).

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die zu besetzende Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben.
- (2) Der Ausschreibungstext ist vom Rektorat zu beschließen und unmittelbar nach seiner Beschlussfassung den Departmentsprecherinnen und Departmentsprechern sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG 2002) sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal (§ 99 ArbVG) zur Kenntnis zu bringen.
- (3) In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden. Ebenso kann parallel zur Ausschreibungsfrist durch das Rektorat eine aktive Bewerberinnen- und Bewerbersuche erfolgen, die jedenfalls mit der Ausschreibungsfrist endet.

§ 3 Auswahl der Gutachterinnen und Gutachtern

- (1) Die Rektorin/der Rektor hat mindestens vier Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen, darunter mindestens zwei, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen. Die Bestellung hat jedenfalls vor Ende der Ausschreibungsfrist zu erfolgen.
- (2) Die Rektorin/der Rektor kann bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter Vorschläge von den Departmentsprecherinnen und Departmentsprechern sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, erbitten, ist aber nicht an den erstatteten Vorschlag gebunden.

§ 4 Begutachtungsverfahren

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat die Rektorin/der Rektor den Departmentsprecherinnen und Departmentsprechern sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, die Bewerberinnen und Bewerber zur Kenntnis zu bringen. Diese können in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben.

- (2) Eine Liste der eingelangten Bewerberinnen und Bewerber ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG 2002).
- (3) Alle Bewerbungen sind von der Rektorin/dem Rektor jeder Gutachterin / jedem Gutachter zu übermitteln. Die Gutachterinnen und Gutachter haben jede einzelne Bewerbung zu begutachten.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen.
- (5) Die Rektorin/der Rektor hat den Gutachterinnen und Gutachtern eine Frist von 6 Wochen zu setzen.

§ 5 Auswahlentscheidung

- (1) Die Rektorin/der Rektor hat die Kandidatin/den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Departmentsprecherinnen und Departmentsprecher sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, auszuwählen.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat die Auswahlentscheidung vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mitzuteilen.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der Schiedskommission einzureichen.
- (4) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beschwerde oder erklärt der Arbeitskreis, keine Beschwerde zu erheben, so hat die Rektorin/der Rektor unverzüglich die Berufungsverhandlungen aufzunehmen.
- (5) Über eine Beschwerde entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid. Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, so hat die Rektorin/der Rektor die Berufungsverhandlungen unverzüglich aufzunehmen. Wird der Beschwerde stattgegeben, dann hat die Rektorin/der Rektor eine neue Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsmeinung der Schiedskommission zu treffen.
- (6) Die Rektorin/der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin/dem ausgewählten Kandidaten einen befristeten Arbeitsvertrag ab.
- (7) Die Rektorin/der Rektor hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Abschluss des Arbeitsvertrages vom Ergebnis der Berufungsverhandlungen zu informieren.
- (8) Zur Verlängerung der Anstellung bedarf es eines Berufungsverfahrens nach § 98 UG.